

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Mit der Aufnahme des Diskriminierungsverbots für Menschen mit Behinderung in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) sowie in Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung durch Gesetz vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 480) haben der Bund und das Land Niedersachsen grundlegend bekundet, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und gesellschaftliche Verhältnisse sowie Regelungen, die Menschen mit Behinderung diskriminieren, verfassungswidrig sind.

Neben dem Bestehen sozialrechtlicher Ansprüche ist es deshalb ein besonderes Anliegen der Landesregierung, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben.

Der Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung des Landes Niedersachsen verfolgt das Ziel, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderung an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

Als Schritt zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ist am 27. April 2002 das (Bundes-)Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. I S. 1467) verkündet worden. Dieses Gesetz bezweckt die konkrete und praxisorientierte Ausgestaltung der sich aus der Verfassung ergebenden Rechtsposition, die Verwaltung und Rechtsprechung bindet, aber auch den Bundesgesetzgeber selbst zum Handeln verpflichtet.

Das vom Bund als Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat auch Anliegen aufgenommen, die bereits im europäischen wie im internationalen Bereich Gegenstand verschiedener Abkommen und Entschlüsse geworden sind. Das Gesetz entspricht der europäischen „Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“, die unter anderem Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung in Arbeit und Beruf schützen soll.

Ein in der 14. Wahlperiode von der Landesregierung eingebrachter Entwurf eines Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist wegen des Grundsatzes der Diskontinuität nicht

weitergeführt worden. Gleichwohl besteht das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung unverändert fort. Ein eigenständiges niedersächsisches Gesetz ist notwendig, weil der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz im wesentlichen nur Verpflichtungen für das Verhalten und das Verwaltungsverfahren von Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes vorgesehen hat.

Die Zielvorgaben und die Begriffsdefinitionen des Artikels 1 des Bundesgesetzes wurden weitestgehend übernommen, um unterschiedliche Interpretationen der Bestimmungen, die Bundes- und Landesverwaltungen gleichermaßen betreffen, möglichst zu vermeiden.

II. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ enthält in Artikel 1 allgemeine Vorschriften, mit denen die Ziele einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Besondere Bedeutung hat die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen mit Behinderung sowie das Recht von Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte, hochgradig Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderung, in der Gebärdensprache oder mit lautsprachebegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.
2. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderung oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Menschen mit Sehbehinderung. Eine barrierefreie Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist hiermit ebenso umfasst wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdendolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung. Ferner wird ein Anspruch auf eine für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbare Darstellung von Verwaltungsbescheiden und anderen Rechtsakten für den Bereich der Landesverwaltung aufgenommen.
3. Für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung wird der Anspruch, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden der Landesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachebegleitenden Gebärden oder in anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ausdrücklich normiert. Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache und der lautsprachebegleitenden Gebärden werden Menschen mit Hörbehinderung in ihrer Kommunikations-

form den hörenden Menschen gleich geachtet. Gleichzeitig besteht aber auch ein Anspruch auf die Verwendung von anderen geeigneten Kommunikationshilfen.

4. Seit 1990 gibt es in Niedersachsen einen Behindertenbeauftragten des Landes. Das Amt der oder des Behindertenbeauftragten hat sich bewährt und soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung bestellt oder abberufen. Organisatorisch ist die oder der Landesbeauftragte in das für Soziales zuständige Ministerium eingegliedert, jedoch bei der Amtsausübung unabhängig und den Weisungen von Fachressorts nicht unterworfen.
5. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung oder ein vergleichbares Gremium eingerichtet. Auf kommunaler Ebene werden ferner die größeren Gebietskörperschaften verpflichtet, Beiräte für Menschen mit Behinderung oder ähnliche Gremien einzurichten.
6. Zur Durchsetzung bestimmter Ansprüche aus diesem Gesetz ist ein Verbandsklagerecht für Verbände verankert worden. Damit wird insbesondere den auf Landesebene tätigen Interessenverbänden von Menschen mit Behinderung ermöglicht, für ihre Mitglieder, Dritte und im eigenen Namen die mit diesen Ansprüchen verknüpften Ziele zu verwirklichen.
7. Die Artikel 2 bis 8 enthalten Änderungen bestehender landesrechtlicher Regelungen, die erforderlich sind, um die Zielsetzungen des Artikels 1 in weiteren Lebens- und Rechtsbereichen konkret umzusetzen. Diskriminierende Regelungen werden beseitigt und der Grundsatz der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Spezialgesetzen verankert.

III. Ergebnisse der Verbandsanhörung

Folgenden Verbänden und Institutionen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen, Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V., Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter Landesverband Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen, Bund der Kriegsblinden Landesverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt Bremen, Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., Gehörlosenverband Niedersachsen e. V., Deutscher Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband der Schwerhörigen

und Ertaubten Niedersachsen e. V., Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e. V., NLK Niedersächsischer Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. Niedersachsen, Landesbehindertenrat, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e. V. i. G., Landesverband der Behindertenvertretungen, Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Niedersachsen e. V., Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., Landesverband der Angehörigen- und Betreuerbeiräte in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, Landesfrauenrat Niedersachsen e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Niedersachsen, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Katholisches Büro Niedersachsen, Landessportbund Niedersachsen e.V., Sportjugend im Landessportbund Niedersachsen e.V., Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen, Landesseniorenrat Niedersachsen e. V., Niedersächsisches Netzwerk behinderter Frauen, Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V., Kriegsblinden-Handwerkerfürsorge GmbH, Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland Landesbezirk Niedersachsen, Gewerkschaft der Sozialversicherung Geschäftsstelle Nord, Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden, Landesjugendring Niedersachsen e. V., Baugewerbe-Verband Niedersachsen, Verband der Bauindustrie für Niedersachsen e. V., Verkehrsclub Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. und Verein zur Förderung und Integration Autistischer Menschen e.V.

Die überwiegende Zahl der angehörten Verbände und Institutionen hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Hinsichtlich des in die Verbandsanhörung gegebenen Entwurfs wurde grundsätzliche Kritik zu folgenden Punkten geäußert:

- die Beschränkung des Geltungsbereiches auf Behörden und Einrichtungen des Landes,
- die Ausnahme zum Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen bei Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen,
- das Fehlen einer rechtsverbindlichen Grundlage für die Arbeit kommunaler Behindertenbeauftragter und -beiräte,
- das Fehlen einer rechtsverbindlichen Grundlage für eine Verbandsklage,
- das Fehlen einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf eine regelmäßige Berichtspflicht

der Landesregierung oder des Landesbeauftragten gegenüber dem Landtag sowie

- das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Sicherstellung von Stimmzettelschablonen bei Wahlen.

Den insoweit vorgetragenen Forderungen ist Rechnung getragen worden. Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde in § 2 erweitert, das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen in § 7 Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Prüfungen und Leistungsfeststellungen im Hochschulbereich, rechtsverbindliche Grundlagen für Beiräte für Menschen mit Behinderung und für ein Verbandsklagerecht sind in §§ 12 und 13 vorgesehen, an Stelle einer Berichtspflicht sieht § 14 eine Überprüfung des Gesetzes bis zum 31.07.2010 vor und mit den Artikel. 2 Nr. 2 und 3 Nr. 1 soll die Nutzung von Stimmzettelschablonen ermöglicht werden.

Auf die weiteren wesentlichen Kritikpunkte und Vorschläge im Einzelnen, die im Rahmen der Verbandsanhörung vorgetragen worden sind, wird im besonderen Teil der Gesetzesbegründung näher eingegangen.

Die beschriebenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind ferner am 15. Mai 2007 mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände erörtert worden. Es wurden grundsätzliche Bedenken geäußert. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände wird in der Erweiterung des Gesetzentwurfs ein Eingriff in die kommunale Organisationshoheit gesehen. Beispielfhaft wurden die Regelungen zur Informationstechnik und zur Schaffung von Beiräten oder vergleichbaren Gremien auf kommunaler Ebene genannt. Die Einführung eines Verbandsklagerechts wurde abgelehnt.

Zu der insoweit geäußerten Kritik ist allgemein anzumerken, dass der Gesetzentwurf sich sowohl an den Interessen der Menschen mit Behinderung an einer Gleichstellung als auch an den Interessen der vom Geltungsbereich betroffenen öffentlichen Stellen zu orientieren hat. Die in diesem Zusammenhang gefunden Lösungen werden im Hinblick darauf, dass den Kommunen hinreichender Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung eingeräumt wird und auch unter Berücksichtigung der in den anderen Bundesländern verabschiedeten Gleichstellungsgesetzen als angemessen und vertretbar erachtet.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Mit Artikel 1 § 3 wird der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderung und von Männern mit Behinderung auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten Rechnung getragen.

Das Gesetz zielt indirekt auch auf eine Verbesserung der Situation von Familien ab, in denen Menschen mit Behinderung leben.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Zu Art. 1 § 6, Abs.1 (Herstellung barrierefreier Neubauten sowie barrierefreie Gestaltung großer Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik)

Kosten können durch die Neuregelungen insoweit entstehen, als diese eine barrierefreie Gestaltung für *sensorisch* behinderte Menschen verlangen. Die Barrierefreiheit für *motorisch* behinderte Menschen ist in Niedersachsen bereits bauordnungsrechtlich geregelt.

Bei Neubauten fallen grundsätzlich geringe Planungsmehrkosten an (Forschungsbericht des Instituts für Bauforschung e. V., Dezember 2002).

Der Mehraufwand für die barrierefreie Gestaltung großer (Kostenvolumen über 1 Mio. Euro) Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen ist abhängig von den Gegebenheiten der betreffenden vorhandenen Bausubstanz.

Nach der „Mittelfristigen Finanzplanung 2006 – 2010“ wird das Land für Hochbaumaßnahmen und den Hochschulbau folgende Beträge ausgeben (in Mio. Euro):

	Hochbau	Hochschulen
2007	88,8	114,1
2008	96,3	125,5
2009	115,7	124,5
2010	135,4	124,5

Es wird davon ausgegangen, dass etwa bei der Hälfte der beabsichtigten Baumaßnahmen ein Mehraufwand für die barrierefreie Gestaltung für sensorisch behinderte Menschen zu berücksichtigen ist. Dieser wird bei Neubauten eher unbedeutend sein, bei großen Um- und

Erweiterungsbaumaßnahmen aber etwa 2 bis 3 % der jeweiligen Baumaßnahmen betragen.

Zu beachten ist ferner, dass ein Teil der Mehrkosten für die barrierefreie Gestaltung einer Baumaßnahme auch durch Einsparungen an anderer Stelle erwirtschaftet werden kann.

Eine Einschätzung der Mehrausgaben ist bei alledem nur näherungsweise möglich. Geschätzt wird ein jährlicher Mehraufwand von etwa 2,5 bis 3,5 Mio. Euro (Summe der in der Mittelfristigen Finanzplanung genannten Beträge $\times \frac{1}{2} \times 2,5\%$).

2. Zu Artikel 1 § 7 (Übernahme notwendiger Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern oder Verständigung durch andere Kommunikationshilfen)

Es ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Mehraufwand (ohne Relevanz für die Haushaltsplanung) entsteht, zumal in Verfahren, in denen das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) anzuwenden ist, § 19 Abs. 1 SGB X einschlägig ist.

3. Zu Artikel 1 § 8 (Aufwendungen für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

Es ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Mehraufwand (ohne Relevanz für die Haushaltsplanung) entsteht.

4. Zu Art.1 § 9 (Aufwendungen für die Schaffung barrierefreier Informationstechnik)

Momentan werden etwa 200 Internetauftritte der Landesbehörden über ein Redaktionssystem (CMS) betrieben, welches die Barrierefreiheit nicht unterstützt. Daneben existieren weitere behördliche Internetauftritte, die unabhängig von diesem Redaktionssystem betrieben werden.

Das Redaktionssystem CMS erlaubt keine Anpassungsmaßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung. Solche Anpassungsmaßnahmen werden auch bei der Vielzahl der ansonsten eingesetzten Systeme technisch nicht möglich sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die schrittweise Anpassung wird mithin mit dem Einsatz neuer Systeme verbunden sein.

Mehraufwendungen werden bei einer Neu- oder Ersatzbeschaffung nur im geringen Umfang (ohne Relevanz für die Haushaltsplanung) erwartet. Moderne Systeme bieten die Möglichkeit einer barrierefreien Ausgestaltung der Weboberfläche. Hält man sich dabei von vorneherein an die barrierefreie Gestaltung, so ist dies mit keinem wesentlich höheren

Aufwand verbunden, soweit es den lesenden Zugriff betrifft. Ausgenommen hiervon ist die Sprachausgabe, die einen fortlaufenden Mehraufwand erfordert. Dieser höhere Aufwand wird verwaltungsintern zu erwirtschaften sein.

5. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2 (Notwendige Personal- und Sachausstattung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung)

Das Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist bereits seit 1990 in Niedersachsen eingerichtet. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sind daher keine Mehraufwendungen für den Haushalt des Landes verbunden.

6. Zu Artikel 1 § 12 (Notwendige Kosten für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung - Fahrtkostenerstattungen)

Es wird von vier bis sechs Sitzungen im Jahr ausgegangen. Pro Mitglied im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 dürften Kosten für die An- und Rückreise in Höhe von durchschnittlich 50,- € entstehen. Hiervon ausgegangen wird ein jährlicher Mehraufwand in Höhe 2.500,- € (50X5X10) erwartet.

7. Zu Artikel 1 § 13 (Verbandsklage)

Es wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

8. Zu Artikel 6 (Berücksichtigung der Bedürfnisse besonderer Personengruppen bei Straßenbau und -unterhaltung).

Mit haushaltsrechtlich relevanten zwingenden Mehraufwendungen, die sich *allein* aus der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der in § 46 a (neu) des Niedersächsischen Straßengesetzes genannten besonderen Personengruppen ergeben, ist nicht zu rechnen, weil die Vorgaben unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit stehen.

9. Zu Artikel 7 (Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs).

Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten. Bereits jetzt werden bei der Neugestaltung von Nahverkehrsbahnhöfen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang berücksichtigt. So werden nicht nur Fahrstuhl Anlagen sondern auch Leitsysteme für

Menschen mit Sinnesbehinderung mit eingebaut. Im Rahmen der sukzessiven Neugestaltung werden auch die lokalen und regionalen Behindertenverbände mit einbezogen.

10. Konnexitätsrechtliche Folgen

Es werden keine Mehrbelastungen für den Landeshaushalt erwartet, weil ein finanzieller Ausgleich nach Art. 57 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsische Verfassung nicht zu regeln ist.

Den kommunalen Gebietskörperschaften werden mit dem Gesetz keine neuen Aufgaben übertragen bzw. bestehende Aufgaben verändert, welche nach den folgenden Überlegungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Eine konnexitätsrechtliche Relevanz könnten nachstehende Regelungen des Gesetzes haben:

- a) Art. 1 § 6: Die Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung von Neubauten und großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen kann zwar, wie unter 1. ausgeführt, Mehrkosten insoweit zur Folge haben, als diese eine barrierefreie Gestaltung für Menschen mit sensorischen Behinderungen verlangt. Diese Mehrkosten können aber durch eine vorausschauende Planung (siehe hierzu Forschungsbericht des Instituts für Bauforschung e. V., Dezember 2002) gering gehalten werden. Eine weitgehende Beeinflussbarkeit des jeweiligen Bauträgers ist jedenfalls gegeben. Es gibt keine Hinweise auf eine derart hohe Bautätigkeit in den Kommunen, dass bei einer durchschnittlichen Mehrbelastung von 2,5% des halben Investitionsaufwandes (siehe 1.) im Landesdurchschnitt die Erheblichkeitsschwelle überschritten würde.
- b) Art. 1 § 7: Die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für Übersetzungen in Gebärdensprache oder Verständigung durch andere Kommunikationshilfen wird, wie unter 2. ausgeführt, nur geringe Mehrbelastungen hervorrufen. In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, dass in Niedersachsen etwa 5000 Menschen mit festgestellter Taubheit und/oder Sprach- oder Sprechstörung leben (Statistische Berichte Niedersachsen – Schwerbehinderte Menschen am 31. Dezember 2005). Davon ausgehend, dass hochgerechnet jeder dieser 5000 Menschen einen kommunalen Behördenbesuch im Jahr vornimmt und dass der hinzugezogene Gebärdendolmetscher Kosten in Höhe von 100 € verursacht, wären dies bei etwa 465 kommunalen Gebietskörperschaften (außer Mitgliedsgemeinden) im Schnitt eine

Belastung von 1100 € pro Kommune. Ein nennenswerter Mehraufwand für die einzelne Kommunen kann somit ausgeschlossen werden.

- c) Art. 1 § 8: Auch die Aufwendungen für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken wird, wie unter 3. ausgeführt, nur geringe Mehrbelastungen hervorrufen. In Niedersachsen leben etwa 10.000 Menschen mit festgestellter Blindheit oder festgestelltem Verlust beider Augen (siehe Statistische Berichte Niedersachsen – Schwerbehinderte Menschen am 31. Dezember 2005). Davon befinden sich ca. 40 % in einem Alter, in dem unmittelbare Kontakte zu kommunalen Behörden eher selten erforderlich werden, weil sehr häufig Dritte, beispielsweise Betreuer, hierfür zur Verfügung stehen. Bei einer Mehrbelastung von etwa 10 € pro verlangtem Bescheid oder Vordruck und hochgerechnet etwa 5 Bescheiden pro betroffener Person macht dies eine Mehrbelastung von etwa 300.000 €. Dies entspricht umgerechnet auf die einzelne Kommune einer Belastung von etwa 650 € und stellt damit keinen nennenswerten Mehraufwand für die einzelne Kommune dar.
- d) Art. 1 § 9: Für die Schaffung barrierefreier Informationstechnik entsteht kein Mehraufwand, da die Vorschrift weitgehende Übergangsregelungen erlaubt. Bei den modernen Systemen zur Webgestaltung sind barrierefreie Ausgestaltungen mittlerweile Standard.
- e) Art. 1 § 12 Abs. 4 Die Kosten für die einzurichtenden Beiräte für Menschen mit Behinderung oder vergleichbaren Gremien hängen von der konkreten Ausgestaltung ab. Es wird davon ausgegangen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich nur geringe Verwaltungs- und Sachkosten für die Durchführung von Sitzungen und für ggf. entstehende Fahrtkosten der jeweiligen Mitglieder aufzubringen haben werden. Zudem können die betroffenen Körperschaften die Größe, ggf die Sitzungshäufigkeit und Organisation der Beiräte bzw. des Gremiums selbst bestimmen. Eine Summe von 5000 € pro betroffener Kommune, bei denen es sich in diesem Falle lediglich um die großen und leistungsfähigeren Körperschaften handelt, dürfte keinesfalls überschritten werden (zum Vergleich sei auf die Berechnung für den Landesbeirat verwiesen, der zudem seine Mitglieder aus dem ganzen Land rekrutieren darf, was höhere Reisekosten zur Folge hätte).
- f) Art. 3: Die Regelungen der Nr. 1 und Nr. 2 fallen zwar durch die Arbeit der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter auf die Kommunen zurück, die Kosten zur Herstellung der Schablonen werden jedoch von den Blindenvereinen getragen. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, hat das Land über die allgemeine

Kostenerstattungspflicht bei Landtagswahlen für die Kosten der Schablonen aufzukommen. Soweit es die Auswahl der Wahlräume betrifft, handelt es sich nur um eine Soll-Vorschrift. Eine Belastung der Kommunen entsteht daher nicht.

- g) Art. 7: Ein nennenswerter Mehraufwand wird aus den unter 8. aufgeführten Gründen nicht erwartet.

In der Summe kommt die Kalkulation auf prognostizierte Mehrbelastungen von 800.000 € zuzüglich der aus dem Baubereich entstehenden Summe. Setzt man den Betrag dort noch mal großzügig mit etwa 1,9 Mio. € an, ergibt dies insgesamt einen Mehrbedarf von 2,7 Mio. € für alle Kommunen pro Jahr. Auf 465 kommunale Körperschaften verteilt (37 Landkreise, 1 Region, 8 kreisfreie Städte, 419 Samtgemeinden und Einheitsgemeinden) bedeutet dies eine durchschnittliche Mehrbelastung von jährlich 6.000 €. Ein solcher Betrag ist nicht als erheblich zu betrachten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Aussagen zu den konnexitätsrechtlichen Folgen im Rahmen des am 15. Mai 2007 geführten Gesprächs zur Kenntnis genommen. Sie haben allgemeine Zweifel an der Kostenschätzung geäußert, sich aber nicht in der Lage gesehen, kurzfristig eine eigene Kostenermittlung zu erstellen. Es wurde angekündigt, dass eine eigene Schätzung der Mehrkosten ggf. noch im weiteren Verfahren eingereicht wird. Unter dem Gesichtspunkt der dann vorliegenden konkreteren Zahlen wird auch die Frage der Erheblichkeit der Gesamtkosten und letztlich die Berücksichtigung der Konnexität insgesamt ggf. neu zu bewerten sein.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Die Vorschrift entspricht § 1 Satz 1 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und formuliert in Ausfüllung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung in Artikel 3 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung drei zentrale Ziele des Gesetzes:

1. Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern,

2. Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
3. die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Damit sollen nicht nur erkannte Diskriminierungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung auch tatsächlich zu verwirklichen. Während traditionelle Ansätze der Behindertenpolitik die Kompensation von Nachteilen durch Behinderungen in den Mittelpunkt stellen, sind diese Zielbeschreibungen darauf gerichtet, diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegenzuwirken. Damit sollen gleiche Bürgerrechte für Menschen mit Behinderung sichergestellt und verwirklicht werden.

Das Ziel des Abbaus und der Vermeidung von Benachteiligungen soll vorbildhaft dort umgesetzt werden, wo das Land dieses unmittelbar sicherstellen kann.

Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann vor allem durch den Abbau von Barrieren erreicht werden. Dabei geht es vor allem um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel und akustischer und visueller Informationen, um die Gestaltung von Verkehrsflächen mit kontrastreichen und wahrnehmbaren Orientierungshilfen, um zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Gebäude, sowie um die Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärden.

Des Weiteren ist es ein zentrales Ziel des Gesetzes, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und ihnen eine eigene selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen. Das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit muss gerade in den Freiheitsräumen gewährleistet sein, die Menschen mit Behinderung häufig strukturell verwehrt werden. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert den Begriff „öffentlichen Stellen“. Das Gesetz ist danach anzuwenden im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltung sowie der sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Ausgenommen sind die Sparkassen. Ferner die Gerichte sowie die Staatsanwaltschaften,

soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, also aufgrund spezieller Verfahrensvorschriften, insbesondere der Strafprozessordnung, tätig werden. Auf hier maßgebliche Regelungen des Bundes, beispielsweise die Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (Zugänglichmachungsverordnung – ZMV), wird ergänzend hingewiesen.

Zu den Verfahren nach speziellen Verfahrensvorschriften gehören auch die behördlichen Bußgeldverfahren, die deshalb ebenfalls ausgenommen sind. So findet die Zugänglichmachungsverordnung auch in solchen Verfahren Anwendung (§ 1 Abs. 2 ZMV).

Ausgenommen sind auch solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, an deren Aufsicht ein Rechtsträger außerhalb Niedersachsens, beispielsweise ein anderes Bundesland, beteiligt ist. Eine alleinige Aufsicht des Landes ist hier nicht gegeben.

Die Definition der Behinderung im Absatz 2 übernimmt die im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs und im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz festgelegte Bestimmung. Damit soll den verschiedenen Rechtsmaterien ein einheitlicher Behinderungsbegriff zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu bisherigen Definitionen wird dabei auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung angesehen, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, um Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einzubeziehen.

Absatz 3 definiert den Begriff der Barrierefreiheit entsprechend dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz. Mit dieser Definition soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge, Stolperstufen, ungesicherte Baugruben usw. gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise Menschen mit Hörbehinderung ausgesetzt sind, wenn Gehörlosen zur Verständigung mit Hörenden Gebärdensprachdolmetscher fehlen, oder mit denen Blinde konfrontiert werden, wenn sie in Sitzungen Schwarzschriftdokumente nicht lesen können und keine Vorlesekräfte zur Verfügung haben. Die Definition löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab. Es geht um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Dabei ist zwar auf eine

grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit durch Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass Menschen mit Behinderung dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfe angewiesen sein können. Zur Herstellung der Barrierefreiheit gehört auch die Aufhebung von Verboten für die Mitnahme von Hilfsmitteln wie beispielsweise Blindenhunden in Gebäude, soweit zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen.

Auch soll die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zu § 3 (Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern)

Die Vorschrift folgt der Strategie des Gender Mainstreaming, mit der eine frühzeitige Ausrichtung von Entscheidungsprozessen auf geschlechtsspezifische Bedürfnisse erreicht werden soll. Sie berücksichtigt ferner, dass Frauen mit Behinderung sowohl der benachteiligten Gruppe der Frauen als auch der benachteiligten Gruppe der Menschen mit Behinderung angehören und die zugunsten beider Gruppen bestehenden Schutzmechanismen grundsätzlich nur ein Kriterium alternativ abdecken, aber nicht deren Kumulation.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen, der Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V., der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Niedersachsen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V., der Landesbehindertenrat, die Konföderation evangelischer Kirchen Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen haben hinsichtlich der Beseitigung von Benachteiligungen eine verbindliche Regelung gefordert. Dem ist durch eine neue Formulierung Rechnung getragen worden.

Zu § 4 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen):

Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als selbständige Sprache an. In Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 3 Abs. 3 der

Niedersächsischen Verfassung soll klargestellt werden, dass die Deutsche Gebärdensprache als eine der deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung zu respektieren ist. Absatz 2 erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen Untergruppen der Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) sowie auch Menschen mit Sprachbehinderung das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur Gruppe der Menschen mit Hörbehinderung zählen auch taubblinde Menschen. Spezielle Kommunikationsformen sind ebenfalls von Absatz 3 erfasst. Hierzu gehören insbesondere das Lormen, Fingerspelling und geführte Gebärden. Zu den Personen mit Sprachbehinderung gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Zu § 5 (Benachteiligungsverbot):

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1.

Mit Satz 2 wird ausdrücklich festgelegt, dass zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung spezifische Maßnahmen beibehalten oder eingeführt werden können, mit denen Benachteiligungen u. a. wegen der Behinderung ausgeglichen werden.

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung durch eine Definition des Begriffs der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein hinreichender Grund vorliegt. Dies bedeutet, dass die nachteiligen Auswirkungen unerlässlich sein müssen, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbotes wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen Menschen mit Behinderung in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, d. h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert. Es ist nicht erforderlich, dass die unterschiedliche Behandlung gerade „wegen der Behinderung“ erfolgte. Dieses zusätzliche Tatbestandmerkmal

hätte Konsequenzen für die Beweissituation: Die diskriminierte Klägerin oder der diskriminierte Kläger müsste nach den Allgemeinen Beweislastregelungen eigentlich den vollen Beweis führen, dass die oder der Diskriminierende sie oder ihn gerade „wegen der Behinderung“ schlechter behandelt hat. Ein solcher Beweis der Motivation der oder des Diskriminierenden, also der Beweis einer inneren Tatsache, ist allerdings regelmäßig schwierig zu führen.

Im Rahmen der Verbandsanhörung haben der Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen, der Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V. und der Landesbehindertenrat eine Beweislastumkehr gefordert. Dieser Forderung ist aus rechtssystematischen Gründen sowie den zum Abs. 2 dargelegten Erläuterungen nicht gefolgt worden.

Zu § 6 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr):

Die Vorschrift füllt den in § 2 Absatz 3 definierten Begriff der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr aus und ist insoweit *lex specialis*.

Nach Absatz 1 sind die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen zum barrierefreien Bauen verpflichtet. Dies gilt für alle Neubauten und für Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, soweit es sich um große Vorhaben handelt; Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nicht erfasst. Zu beachten ist die Differenzierung zwischen Neubauten und Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Bei Neubauten sind die baulichen und kostenmäßigen Mehrbelastungen zur Herstellung der Barrierefreiheit unabhängig von der Größe der baulichen Anlage zumutbar, sodass auch kleinere Neubauten barrierefrei zu gestalten sind. Im Gegensatz hierzu ist die nachträgliche Herstellung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich, sodass hier die Größe der geplanten Baumaßnahmen eine Rolle spielt. Dies ist mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes als einzig sachgerecht anzusehen.

Nach den Vorschriften der öffentlichen Bauverwaltung ist ein Neubau oder eine Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme „groß“, wenn die baulichen Maßnahmen Kosten von über 1 Mio. Euro auslösen. Zur barrierefreien Gestaltung sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden, z. B. entsprechende DIN-Normen zur Barrierefreiheit.

Die Ausgestaltung des Absatzes als Sollvorschrift unterstreicht, dass im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, in besonderen Situationen aber Abweichungen zulässig sind, etwa wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen unzumutbaren hohen Aufwand (siehe Satz 3) möglich wäre. Dabei ist der Begriff der

Unzumutbarkeit unter Abwägung aller relevanten Umstände restriktiv auszulegen.

Durch die Sollvorschrift ist auch klargelegt, dass Sonderbereiche – z. B. ein Übungsgelände der Polizei – oder spezielle Naturerlebnis-Angebote (wie naturbelassene Trekkingpfade mit Aussichtspunkten) nicht barrierefrei ausgestaltet werden müssen, weil Art und Nutzung dieser Anlage dies per se nicht zulassen oder derartige Maßnahmen hinsichtlich der Art der Anlage, der Nutzung der Anlage oder der Kosteneffizienz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Satz 2 lässt – klarstellend – auch Abweichungen zu, wenn beispielsweise beim konkreten Bauvorhaben durch eine von der Regel der Technik abweichende Gestaltung das Ziel der Barrierefreiheit in gleicher Weise oder besser erreicht werden kann.

Die Anforderungen aus Satz 1 fallen nicht unter den Begriff des öffentlichen Baurechts im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Prüfung und Überwachung von Bauvorhaben der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen werden nicht berührt. Absatz 1 Sätze 1 bis 3 stellen keine Erweiterung der Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung dar.

Sinn und Zweck der Normen der Niedersächsischen Bauordnung ist vor allem, dass unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Gefahrenabwehr die Bauaufsichtsbehörden eine Überprüfung der (Mindest-)anforderungen gewährleisten, die an bauliche Anlagen zu stellen sind. Dem gegenüber dienen die in Absatz 1 Satz 1 in Bezug genommenen anerkannten Regeln der Technik nicht der Gefahrenabwehr, sondern stellen vor allem Gestaltungsregelungen wie insbesondere die DIN zur Barrierefreiheit dar. Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr stehen insoweit nicht im Vordergrund. Dies berührt jedoch in keiner Weise die in Absatz 1 Satz 1 ausgesprochene Verpflichtung bei den dort genannten Bauvorhaben.

Absatz 2 verweist für sonstige bauliche und andere Anlagen usw. auf andere Vorschriften, die Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen, der Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V., der Landesbehindertenrat, der Landesverband der Angehörigen- und Betreuerbeiräte in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, der DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Niedersachsen e. V. und das Katholische Büro vertreten die Auffassung, dass die Regelungen zu wenig verbindlich sind. Die

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesverband der Angehörigen- und Betreuerbeiräte in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen fordern ferner im Ergebnis gesetzliche Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit bei bestehenden Gebäuden.

Die Bedenken zur Ausgestaltung der Regelung als Sollvorschrift werden nicht geteilt. Es wird zum einen davon ausgegangen, dass eine restriktive Umsetzung aus den bereits genannten Gründen nicht erwartet wird. Zum anderen müssen Ausnahmen, beispielsweise für die oben erwähnten Sonderbereiche, möglich sein. Letztendlich sind weitergehende Regelungen auch im Hinblick auf die erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der öffentlichen Haushalte nicht angebracht.

Zu § 7 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen):

Die Vorschrift regelt die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 4 für die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen..

Diese werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem Menschen mit Hörbehinderung (Ertaubte, Gehörlose oder Schwerhörige) oder einem Menschen mit Sprachbehinderung die Verwendung Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfe zu ermöglichen. Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einemungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz geht. Er ist in dem dafür notwendigen Umfang zu gewähren. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

Satz 3 soll angemessene Lösungen bei Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen ermöglichen.

Kommunikationshelferinnen und -helfer sind insbesondere Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, Simultanschriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher oder Kommunikationsassistentinnen und -assistenten.

Die Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes soll eine einheitliche Erstattungspraxis sicherstellen.

Als andere Kommunikationshilfen kommen akustisch-technische Hilfen oder grafische

Symbolsysteme in Betracht.

Zu § 8 (Barrierefreiheit bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

Bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken sind die Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für diese wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Die grundsätzlich bestehende Anforderung, dass ein Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier also zusätzlich eine behinderungsspezifische Ausprägung; die Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 haben den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen und bereits bei der Gestaltung von Schriftstücken die spezifischen Einschränkungen von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Zu der barrierefreien Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken durch Blinde und sehbehinderte Menschen ist anzumerken, dass die moderne elektronische Informationsverarbeitung es möglich macht, die Informationen diesem Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben. Die Übersendung als Diskette, Braille-Druck oder als Großdruck können daneben sinnvolle Alternativen sein. Für blinde oder sehbehinderte Menschen, die nicht über eine entsprechende technische Ausstattung oder über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können Informationen auch über Tonträger (Hörkassetten) übermittelt werden.

Der von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V., dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt und dem Katholischen Büro Niedersachsen vorgetragenen Forderung, Absatz 1 verbindlicher zu formulieren, ist Rechnung getragen worden.

Zu § 9 (Barrierefreie Informationstechnik)

Die Vorschrift findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen Angebots der Informationstechnik. Ziel ist, dass die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik

zur Verfügung gestellt werden, technisch so gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Orientierungshilfe kann in diesem Zusammenhang die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung-BITV) vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) sein.

Die Umgestaltung der bestehenden Internetauftritte im Sinne des Satzes 2 ist häufig nicht möglich, weil die eingesetzten Programme solche Anpassungsmaßnahmen nicht erlauben. Eine ohne Ausnahme verpflichtende Regelung, die bestehenden Internetauftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten, ist deshalb nicht aufgenommen worden.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlaubt insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zur Informationstechnik zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben usw.).

Der auf dem Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission „Europa 2002 – eine Informationsgesellschaft für alle“, der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des Zugangs von Menschen mit Behinderung zur Informationstechnik in einem eigenen Kapitel die Vorgabe, dass Menschen mit Behinderung die Informationen auf allen Web-Seiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der „Regierung am Netz“ profitieren können.

Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahme vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards, die Leitlinien der WAI (Web Accessibility Initiative), für die öffentlichen Webseiten übernommen werden.

Der Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen, der Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., der Landesbehindertenrat und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt haben zu der im Rahmen der Verbandsanhörung vorgelegten Entwurfsfassung im Ergebnis verbindlichere Regelungen gefordert. Mit der Neuformulierung soll deutlich werden, dass die in § 9 Satz 1 beschriebenen Vorgaben vorrangiges Ziel sind. Die Einschränkungen in den Sätzen 2 und 3 sind aber aus den oben genannten Gründen weiterhin

erforderlich.

Zu § 10 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung):

Mit Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung begründet, eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des zu bestellen. Bei der Bestellung ist gemäß Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen, dass in der Person die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 (Behinderung) erfüllt sein sollen.

Absatz 2 regelt den „Sitz“ der oder des Landesbeauftragten und stellt sicher, dass der beauftragten Person die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

Über die Abberufung der oder des Landesbeauftragten entscheidet die Landesregierung. Da die oder der Beauftragte Bedienstete oder Bediensteter des Landes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist, bleibt der beamtenrechtliche Status oder das tarifrechtliche Vertragsverhältnis auch im Fall der Abberufung unberührt.

Die vorliegende Regelung orientiert sich im Hinblick auf die Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten zum einen an § 14 BGG. Darüber hinaus berücksichtigt sie die seit 1990 bestehenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die die erfolgreiche und anerkannte Arbeit des Behindertenbeauftragten des Landes mit ermöglicht haben. Die inhaltliche Ausgestaltung und Formulierung der Vorschrift wurde in enger Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten des Landes vorgenommen. Die Regelung einer - bei Vorliegen entsprechender Gründe - jederzeit möglichen Abberufung trägt in flexibler Weise dem Interesse Rechnung, dass keine – unwiderrufliche – Bestellung auf Dauer erfolgen soll. Die Sollregelung im Hinblick auf das Vorliegen einer Behinderung in der Person der oder des Beauftragten hat sich in der Praxis bewährt.

Zu § 11 (Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung):

Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist organisatorisch in das für Soziales zuständige Ministerium eingegliedert, jedoch in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

Die Aufgaben des bisherigen Behindertenbeauftragten des Landes wurden zuletzt durch Beschluss der Landesregierung vom 29. September 1998 (Nds. MBl. S. 1267) bestimmt.

Zu § 12 (Beiräte für Menschen mit Behinderung)

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind beim Land ein Landesbeirat, bei den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Beiräte oder vergleichbare Gremien einzurichten.

Eine gesonderte Erwähnung der Region Hannover ist entbehrlich, da auf die Region Hannover die für Landkreise geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Region Hannover). Durch die Regelungen des Gesetzes über die Region Hannover bzw. das Göttingen-Gesetz trifft die Verpflichtung der kreisfreien Städte auch die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

Ziel ist ein flächendeckendes Netz von Beiräten oder ähnlichen Gremien, das die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung auf eine breite Basis stellen soll.

Mit dem uneingeschränkten Recht, Näheres durch Satzung zu bestimmen, wird dem Bedürfnis der kommunalen Gebietskörperschaften Rechnung getragen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Finanzkraft zu angemessenen Regelungen zu gelangen.

Zu § 13 (Verbandsklage)

Die Vorschrift führt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von Verbänden von Menschen mit Behinderung ein. Dabei setzt diese Klagemöglichkeit nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderung dienen. Dies sind die sich aus der abschließenden Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 ergebenden Rechte. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. Die Verbandsklage ist deshalb als Feststellungsklage ausgestaltet.

Wenn mit der Verbandsklage ein Rechtsverstoß gerügt werden soll, der gleichzeitig auch einen Verstoß gegen ein subjektiv-öffentliches Recht eines Menschen mit Behinderung darstellt, dann kann der Verband die Feststellung eines Rechtsverstoßes nur dann und insoweit verlangen, als es um einen Fall von allgemeiner Bedeutung geht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Ein solcher Fall wird auch dann vorliegen, wenn das Handeln der Behörde durch Verwaltungsvorschrift gebunden ist. Durch diese Einschränkung sollen Massenklagen vermieden werden.

Durch die Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten, etwa der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Baurecht, nicht berührt.

Zu § 14 (Überprüfung des Gesetzes)

Mit dieser Vorschrift wird eine frühzeitige Evaluierung über die Auswirkungen des Gesetzes sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes)

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sind bislang beim Ausfüllen des Stimmzettels weitgehend auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese Praxis ist aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes zulässig. Im Interesse der Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl darf das Wahlgeheimnis in beschränktem Umfang gelockert werden, „um auch stark behinderten Bürgern die Möglichkeit zu geben, von ihrem Wahlrecht überhaupt Gebrauch zu machen“ (BVerwG DÖV 1974; S. 387). Allerdings nimmt die Hilfsperson zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers. Daher soll die Regelung verdeutlichen, dass sich die betroffenen Wählerinnen und Wähler für ihre Stimmabgabe auch einer Stimmzettelschablone bedienen können. Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte haben also zwei Alternativmöglichkeiten der Hilfestellung bei ihrer Stimmabgabe. Sie können eine Hilfsperson in Anspruch nehmen oder von einer Stimmzettelschablone Gebrauch machen, um so den Stimmzettel unbeobachtet und eigenständig zu kennzeichnen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung):

Nummer 1:

Den Wahlberechtigten sollen rechtzeitig vor der Wahl Stimmzettelschablonen zur Verfügung stehen, damit diese bereits für die Briefwahl eingesetzt werden können. Daher werden die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter durch die Regelung verpflichtet, den Blindenverbänden, die sich gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zur Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen bereit erklärt haben, unverzüglich Musterstimmzettel zu übersenden.

Nummer 2:

Zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wählerinnen und Wählern sollen die Gemeinden möglichst barrierefreie Wahlräume finden, auswählen und einrichten, sodass z. B. Personen im Rollstuhl die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen können oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel gekennzeichnet wird, unterfahren werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes):

Nummer 1:

Buchstabe a:

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, weil der bislang in Bezug genommene § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgehoben wurde. Da der Aufgabenbereich der Jugendarbeit nicht mehr Gegenstand des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist, wird in Absatz 1 unmittelbar auf die entsprechende Bundesvorschrift des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs Bezug genommen.

Buchstabe b:

Mit dieser Ergänzung des Jugendförderungsgesetzes wird der Intention des Behindertengleichstellungsgesetzes Rechnung getragen, die Integration von behinderten und nicht behinderten jungen Menschen auch im Bereich der Jugendarbeit sicherzustellen. Die konzeptionelle Öffnung aller Angebote, Programme und Maßnahmen der Jugendarbeit und der barrierefreie Zugang soll mit dem Ziel der Gleichbehandlung und Gleichstellung aller behinderten und nicht behinderten jungen Menschen gewährleistet werden.

Nummer 2:

Anpassung an die geltende Rechtslage.

Nummer 3:

Die redaktionelle Anpassung erfolgt, weil sowohl der in Bezug genommene § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt durch Artikel 23 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts aufgehoben und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe neu durch § 74 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs geregelt wurde als auch der in Bezug genommene § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgehoben und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe neu in § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt wurde.

Nummer 4:

Anpassung an die geltende Rechtslage.

Nummer 5:

Die redaktionelle Anpassung erfolgt, weil das bislang in § 10 Satz 2 in Bezug genommene Gesetz über Sportwetten durch § 19 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen (NLottG) vom 21. Juni 1997 mit Wirkung zum 1. Juli 1997 aufgehoben wurde. Eine vergleichbare Regelung, die Finanzhilfen für Bildungsmaßnahmen an Sportvereine und Sportverbände für die sportliche Jugendarbeit ermöglicht, enthält § 8 Abs. 3 Nr. 7 NLottG. Durch diese Regelung in § 8 Abs. 3 Nr. 7 NLottG und die Änderung des § 10 Satz 2 ist sichergestellt, dass eine Doppelförderung sowohl nach dem Gesetz über das Lotteriede- und Wettwesen als auch nach dem Jugendförderungsgesetz ausgeschlossen ist.

Nummern 6 bis 8:

Anpassungen an die geltende Rechtslage.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Nummer 1:

Die Formulierung, wonach die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn sie oder er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer oder seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, entspricht nicht mehr dem modernen Sprachgebrauch. Die Änderung trägt der Forderung nach einer zeitgemäßen Sprachregelung Rechnung, ohne die Notwendigkeit zur gesetzlichen Statuierung des Erfordernisses der gesundheitlichen Eignung für den Beamtenberuf in Frage zu stellen.

Am Inhalt der gesetzlichen Regelung ändert sich jedoch nichts. Gesundheitliche Gründe oder der körperliche Zustand der Beamtin oder des Beamten stehen ihrer oder seiner weiteren Dienstfähigkeit in den Fällen entgegen, in denen die gesundheitlichen Einschränkungen so gravierend sind, dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte der Beamtin oder des Beamten in einer Weise schmälern, dass sie oder er auf Dauer nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten in der Lage ist.

Mit der Änderung wird Rahmenrecht umgesetzt. Eine entsprechende Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist bereits durch Artikel 4 Nr. 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) erfolgt.

Nummer 2:

Gemäß Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) wird die bisher nur bei Dienstunfähigkeit geltende Hinzuverdienstgrenze in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Januar 2001 auf schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erweitert, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten. Die versorgungsrechtliche Anrechnungsvorschrift tritt an die Stelle der bislang für den Antragsruhestand bei Menschen mit Schwerbehinderung generell geltenden Verpflichtung zur Begrenzung des Hinzuverdienstes in § 57 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Nummer 3:

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure):

Die bislang in § 4 Nr. 8 enthaltene Formulierung wird sprachlich neu gefasst und im Hinblick auf die erforderliche Beseitigung diskriminierender Regelungen für Menschen mit Behinderung

geändert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes):

Die Regelung konkretisiert die in Artikel 1 § 6 Abs. 2 allgemein formulierte Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit für die Straßen.

Ziel der Regelung ist, dass eine schrittweise Anpassung der Gestaltung öffentlicher Straßenräume an die Bedürfnisse der genannten Personengruppen erfolgt. Dies wird – abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort – mit einem nicht unerheblichem Aufwand öffentlicher Finanzmittel verbunden sein. Die Anknüpfung der Regelung an die Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger und die Ausgestaltung als Sollvorschrift ist daher geboten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Die bisherige Textfassung des § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 ist sprachlich zu einseitig auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Körperbehinderung ausgerichtet. Die Regelung konkretisiert die in Artikel 1 § 7 Abs. 2 allgemein formulierte Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Die Nennung eines konkreten Datums dient der Rechtsklarheit.

Im Rahmen der Verbandsanhörung sind Vorschläge für weitere gesetzliche Regelungen unterbreitet worden, die keine ausdrückliche Aufnahme in die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs gefunden haben. Folgende Einzelpunkte sind aufzuführen:

Von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, dem Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen, dem Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V., dem Gehörlosenverband Niedersachsen e. V., dem Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Niedersachsen e. V., dem NLK Niedersächsischer Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., dem

Landesbehindertenrat, der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Niedersachsen/Bremen e. V. i. G., der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Niedersachsen e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt und dem Katholischen Büro Niedersachsen sind im Ergebnis Regelungen über einen Anspruch bzw. ein Wahlrecht auf integrative Erziehung in Kindertagesstätten und/oder über die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung gefordert worden. Hierzu folgendes:

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), sieht in § 2 Abs. 1 Satz 3 und in § 3 Abs. 6 die Zielsetzung einer integrativen Betreuung vor. Auf der Grundlage von Durchführungsverordnungen und -erlassen (siehe Nds. GVBl. 1993 S. 156, 1998 S. 669, 2000 S. 320, 2002 S. 353; Nds. MBl. 1997 S. 769) und regionalen Konzepten zur integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung wird diese Zielsetzung bereits seit über zehn Jahren sehr erfolgreich in Niedersachsen umgesetzt. So ist beispielsweise die Zahl der Kinder mit Behinderung, die in integrativen Gruppen betreut werden, von 508 (1994) auf 3297 (2005) gestiegen. Einer gesetzgeberischen Intervention bedarf es daher nicht.

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), enthält in § 4 (Integration), § 14 Abs. 2 (Förderschulen) und in § 23 Abs. 3 (Integrationsklassen an allgemein bildenden Schulen) Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die denen des Gesetzentwurfs entsprechen. Darüber hinaus hat das Land insbesondere mit dem Erlass zur sonderpädagogischen Förderung vom 01.02.2005 (SVBl. S. 49) die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Integration sowohl als Ziel als auch als Weg anzustreben und zu verwirklichen. Auf die Antwort der Landesregierung zu der Großen Anfrage „Entwicklung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Niedersachsen vom 26.02.2007 (LT-Drs. 15/3566) wird ergänzend hingewiesen.

Der Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Niedersachsen, der Sozialverband VdK Niedersachsen Bremen e. V. und der Landesbehindertenrat fordern eine Regelung, die einen Vorrang der barrierefreien Zugänglichkeit beispielsweise von Gebäuden vor den Belangen des Denkmalschutzes zum Inhalt hat. Ein solcher uneingeschränkter Vorrang wäre mit den Zielsetzungen des Denkmalschutzes aber nicht vereinbar. Sachgerecht ist aber eine Abwägung im jeweiligen Einzelfall zwischen den Belangen von Menschen mit Behinderung und den

Zielsetzungen des Denkmalschutzes. Hierzu ist anzumerken, dass das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415), in § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Eingriff in ein Kulturdenkmal zulässt, wenn „ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt.“ Zum öffentlichen Interesse gehören auch die in § 1 dieses Gesetzes beschriebenen Ziele. Eine Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist deshalb nicht erforderlich.

Zu der vom Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. und Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Niedersachsen e. V. vorgetragenen Forderung, Fernsehen und Rundfunk verstärkt für Menschen mit einer Hör- und/oder Sehbehinderung zugänglich zu machen, ist anzumerken, dass eine Umsetzung im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht möglich ist, sondern entsprechende Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradiostaatsvertrages erforderlich machen würden. Solche Änderungen wären nur im Einvernehmen zwischen allen Ländern möglich.